

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Aus- und
Weiterbildungsteilnehmende,

wir möchten Ihnen einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen
geben, die neben den Einzelpraxen, besonders auch für unsere Institute
von Bedeutung sind. Der Wunsch, nachfolgende Informationen an die
Institute zu übermitteln, um über die aktuelle Lage zu informieren, kam im
Rahmen der Jahrestagung in Würzburg nach einem berufspolitischen
Treffen auf, das Jürgen Thorwart dankenswerterweise angeboten hatte.
Diese Informationen sind vorbehaltlich zu verstehen, da vieles noch völlig
unklar ist. Hinzu kommt, dass für die Ambulanzen und KVen je nach
Bundesland unterschiedliche Regelungen gelten. Das macht die Situation
nicht einfacher und unübersichtlicher.

1. Zu den Honorarkürzungen

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hatte eine Absenkung der
psychotherapeutischen Vergütung um 4,5 % beschlossen. Gegen diesen
Beschluss wurde – wie bekannt – Klage erhoben; Das **Landessozialgericht
(LSG) Berlin-Brandenburg** hat die 4,5-Prozent-Honorarkürzung per
Eilbeschluss vom **9. Juli 2026** vorläufig gestoppt. Das ist nur eine
vorläufige Entscheidung im Eilverfahren. Über die eigentliche Klage in
der Hauptsache ist noch nicht entschieden. Ein Termin dafür steht laut
Gericht noch nicht fest.

Die Kürzung wird vorläufig nicht umgesetzt. Sollte das Gericht
Honorarkürzungen für unsere Fachgruppe grundsätzlich für zulässig
erachten, könnten zu viel gezahlte Honorare gegebenenfalls
zurückgefordert werden.

Psychotherapeutische Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsambulanzen
gehören nach § 117 SGB V zum stationären Versorgungsbereich und sind
daher nicht von Zulassungen durch die KV abhängig. Aus diesem Grund
rechnen die meisten Institutsambulanzen direkt mit den Krankenkassen
ab.

Es wird nun nach dem Urteil empfohlen, die aktuelle Abrechnung
entweder zu stornieren oder sie erst möglichst spät einzureichen, bis die
bisherigen Honorare in den Praxisverwaltungssystemen oder
Dienstleistern wieder aktualisiert worden sind. Sollte das
Bundessozialgericht jedoch entscheiden, dass Honorarkürzungen zulässig
sind, müssten Ambulanzen Überzahlungen ab dem 2. Quartal 2026
zurückzahlen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, Rücklagen zu bilden

Sprecher:innen des Netzwerk Freie Institute für Psychoanalyse und Psychotherapie

Ärztliche Psychotherapeutin
Arnhild Uhlich
Max-Brauer-Allee 189
22763 Hamburg
Fon: 040 / 431 830 40
E-Mail: mail@arnhild-uhlich.de

Dr. phil.,
Dorothee Adam-Lauterbach
Schloßstr. 91
12163 Berlin
Fon: 030 / 55 616 992
E-Mail: adam-lauterbach@t-online.de

Psychologische Psychotherapeutin
Carolin Hansen
Rudolfstraße 14
10245 Berlin
Fon: 0177 / 34 4110 6
E-Mail: hansen.c@posteo.de

Geschäftsstelle der DGPT

Dr. rer. pol. Felix Hoffmann
Geschäftsführer

Kurfürstendamm 54/55
10707 Berlin
Fon: 030 / 8 87 16 39 30
psa@dgpt.de, www.dgpt.de

Geschäftsstelle des nfip

Frau Jennifer Seidel
Geschäftsstellenleiterin

geschaeftsstelle@nfip-online.de
www.nfip-online.de

Bankverbindung des nfip

Hamburger Sparkasse
Kontoinhaber: DGPT
IBAN: DE78 2005 0550 1238 1934 43
BIC: HASPDEHHXXX

oder die gekürzten Honorare zunächst beizubehalten. Mit einer Entscheidung kann unter Umständen erst in etwa 1 ½ Jahren gerechnet werden.

Die bisherigen KZT-Zuschläge werden zukünftig nicht mehr gezahlt.

2. Zur Budgetierung

Sollten wir aus der Extrabudgetierung herausfallen, würden genehmigungspflichtige Leistungen grundsätzlich wieder der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unterliegen und damit budgetiert vergütet. Dies könnte bedeuten, dass ein halber Sitz etwa 18, vielleicht auch 20 Stunden genehmigungspflichtiger Psychotherapie pro Woche umfasst. Leistungen, die über bestimmte Leistungsvolumina hinausgehen, würden dann nur noch reduziert oder unter Umständen gar nicht mehr vergütet.

3. Auswirkungen auf die Aus- und Weiterbildung

Die Stundenkontingente der Ausbildungen der PP und KJP hängt landesspezifisch von den Verträgen ab, die mit den Krankenkassen geschlossen worden sind. Es ist noch unklar, ob die Kontingente verändert werden und wie sich eine Herabsetzung der Punktzahlen auf die Ambulanzen auswirken wird. Das Papier der Ersatzkassen (vdek) zur Vereinheitlichung der Psychotherapie auf 80 Stunden hatte bei vielen Kolleg:innen Ängste und Zweifel ausgelöst, ob eine Fortführung der analytischen Ausbildung überhaupt sinnvoll sei. Nach bisheriger Einschätzung besteht aber seitens der Krankenkassen kein Interesse, Langzeitbehandlungen zu kürzen, da analytische Langzeittherapien statistisch nur ein geringes Gewicht haben. Auch bei TP sollen die LZT nicht eingeschränkt werden.

4. Primärarztversorgung

Das Erstzugangsrecht für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten hat mit dem GKV- Beitragsstabilisierungsgesetz nichts zu tun, aber soll voraussichtlich abgeschafft werden. Ausnahmen sollen für den Kinder- und Jugendbereich sowie für Personen gelten, die eine Komplexversorgung benötigen. Die Zuweisung soll künftig über die hausärztliche Versorgung erfolgen. Auch das ist noch ein offenes Vorhaben, gegen das sich die Verbände wehren. Der Konsiliarbericht

würde entfallen, stattdessen soll eine Überweisungspflicht eingeführt werden.

5. Auswirkungen auf die Gruppenpsychotherapie

Wenn psychotherapeutische Leistungen wieder der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unterliegen, besteht die Gefahr, dass zusätzliche Leistungen nicht mehr vollständig vergütet werden. Zwar gibt es derzeit keine Regelung, die Gruppenleistungen oder Gruppenzuschläge abschafft. Eine erneute Budgetierung könnte den Aufbau neuer Gruppen jedoch finanziell weniger attraktiv machen. Zudem kann eine laufende Gruppe nicht ohne Weiteres pausieren, wenn das Budget ausgeschöpft ist. Kommen Budgetierung und der Wegfall der Angemessenheitsprüfung zusammen – letzteres betrifft die Honorare einzelner Leistungen –, wäre mit deutlichen Einschnitten zu rechnen.

Dies erscheint widersprüchlich, da Gruppenpsychotherapie politisch ausdrücklich gewollt ist und erhebliche Einschränkungen diesem Ziel entgegenstehen würden.

Wir setzen darauf, dass die Expertise und das berufspolitische Engagement unserer Fachverbände Eingang in eine angemessene Umsetzung des Gesetzes finden werden.

Mit freundlichen Grüßen für die Sprecherinnen des NFIP

Dorothee Adam-Lauterbach